

1506 GIESSEN**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung der Wohnplätze in der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Lohmühle“
- „Luftsportjugendheim“
- „Forsthaus“
- „Berghof“
- „Hof Au“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 15. August 1983

Der Regierungspräsident

12a — 3k 08 — 11 — 03

StAnz. 52/1983 S. 2476

1507 KASSEL**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Viermünden, Landkreis Waldeck-Frankenberg**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Viermünden in Frankenberg (Eder) — Viermünden,

Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 3. März 1983 die Auflösung des Versicherungsvereins zum 31. Dezember 1983 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 25. August 1983

Der Regierungspräsident

11 — 39 i 12 — 37

StAnz. 52/1983 S. 2476

1508**Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Poppenhausen, Landkreis Fulda**

Bezug: Bekanntmachung des RP Kassel vom 19. April 1983 (StAnz. S. 1230)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in der Aufzählung der Wohnplätze in der 20. Zeile statt „Obenbienenhof“ richtig

„Oberbienenhof“ und in der 12. letzten Zeile statt „Steinheden“ richtig „Steinhecken“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 52/1983 S. 2476

1509 DARMSTADT**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne“ vom 7. Dezember 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 I S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Bereich „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“ liegt in der Gemarkung Darmstadt, Stadtkreis Darmstadt, und besteht aus Teilen der Fluren „Auf der Streitgewann“, „Auf den Eichwald“, „Auf den Wald“, „Neben dem Eberstädter Weg“ und „Pfungstädter Weg“. Es hat eine Größe von ca. 48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, im Flugsanddünen- und Kiefernsteppenzeit und ihrer speziellen Tierwelt sowie angrenzende Waldgesellschaften des Eichen-Hainbuchenwaldes und des wärmeliebenden Kiefern-Laubmischwaldes mit ihrem vielfältigen Bestand an Tieren zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, den Grundwasserstand zu verändern oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu fahren oder zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge einzusetzen;
10. Kaffahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 beiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie das Schutzziel nicht beeinträchtigt;
2. die Wasserförderung in dem bestehenden Umfang der wasserrechtlichen Bewilligung des Regierungspräsidenten in Darmstadt;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, jedoch auf das übrige Wild und Raubzeug nicht vor dem 1. August mit der Einschränkung, daß die zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen nicht verlassen werden dürfen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.



ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Griesheimer Düne und Eichwäldchen“

von
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Nr. 04/01 - G 2



Verretung
[Handwritten signature]

(Rudolph)



§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, dort fährt oder reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);

13. eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Griesheimer Düne' in der Süd-West-Ecke des Griesheimer Sandes bei Darmstadt“ vom 13. Oktober 1953 (StAnz. S. 1017) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Darmstadt, 7. Dezember 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 52/1983 S. 2476

1510

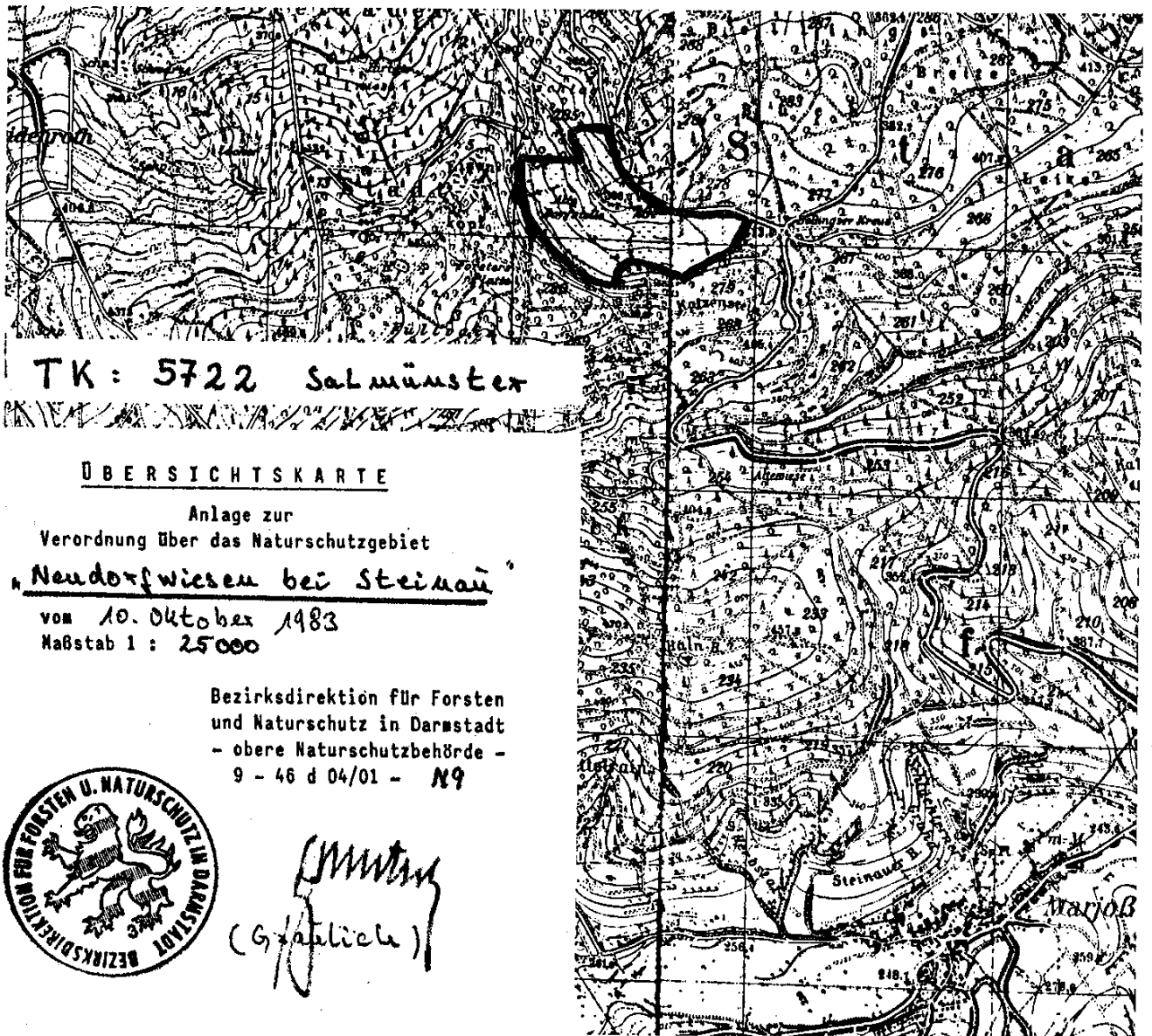
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neudorfwiesen bei Steinau“

Bezug: Verordnung der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt vom 10. Oktober 1983 (StAnz. S. 2068)

Die zu der o. a. Verordnung veröffentlichte Karte wird durch die nachstehende Karte ersetzt.

Die Redaktion

StAnz. 52/1983 S. 2478



TK: 5722 Salzmünster

ÜBERSICHTSKARTE

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Neudorfwiesen bei Steinau“
vom 10. Oktober 1983
Maßstab 1 : 25000

Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz in Darmstadt
- obere Naturschutzbehörde -
9 - 46 d 04/01 - N9

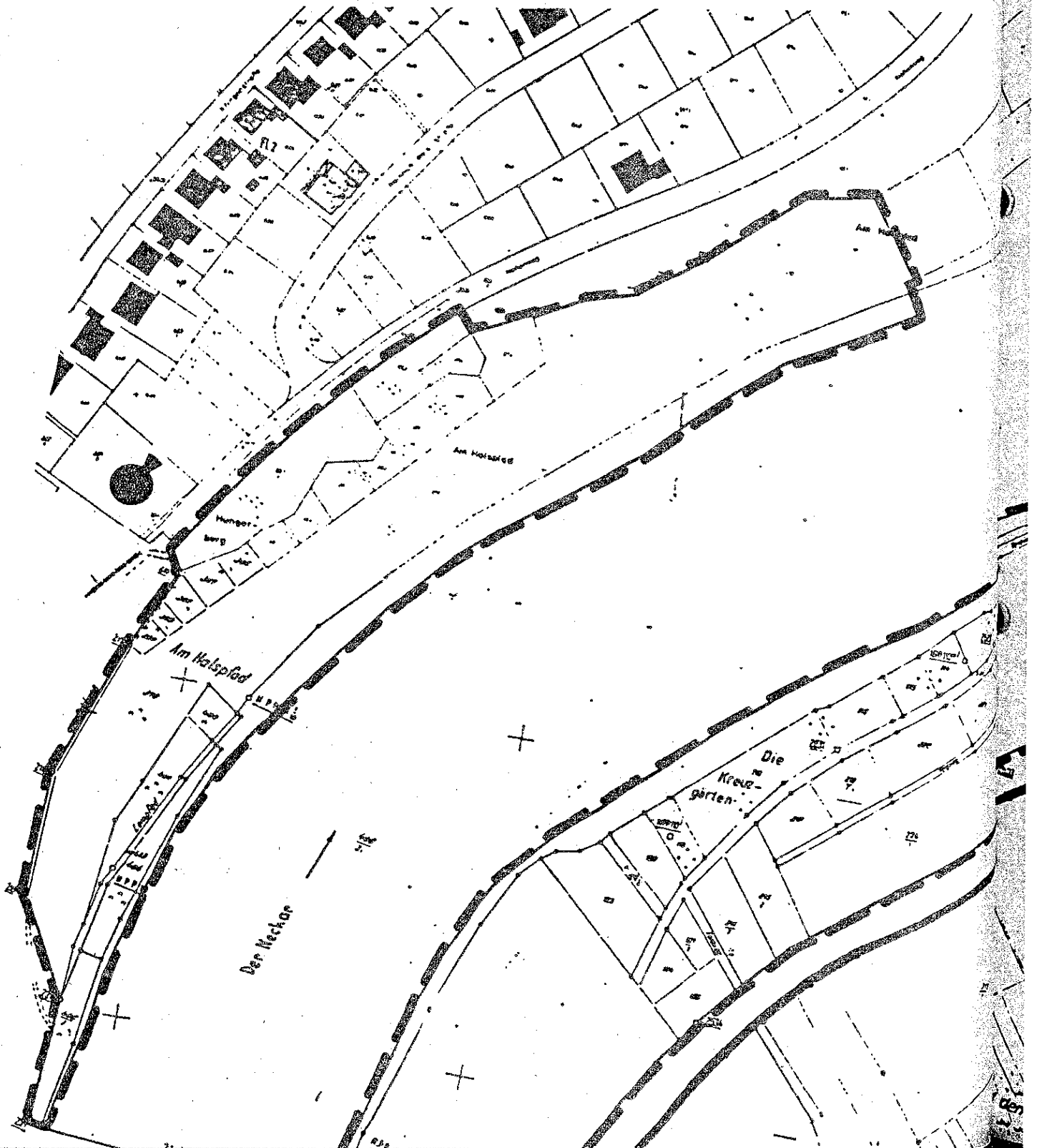


(Handwritten signature)
(G. Felisch)

1051

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21. September 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:



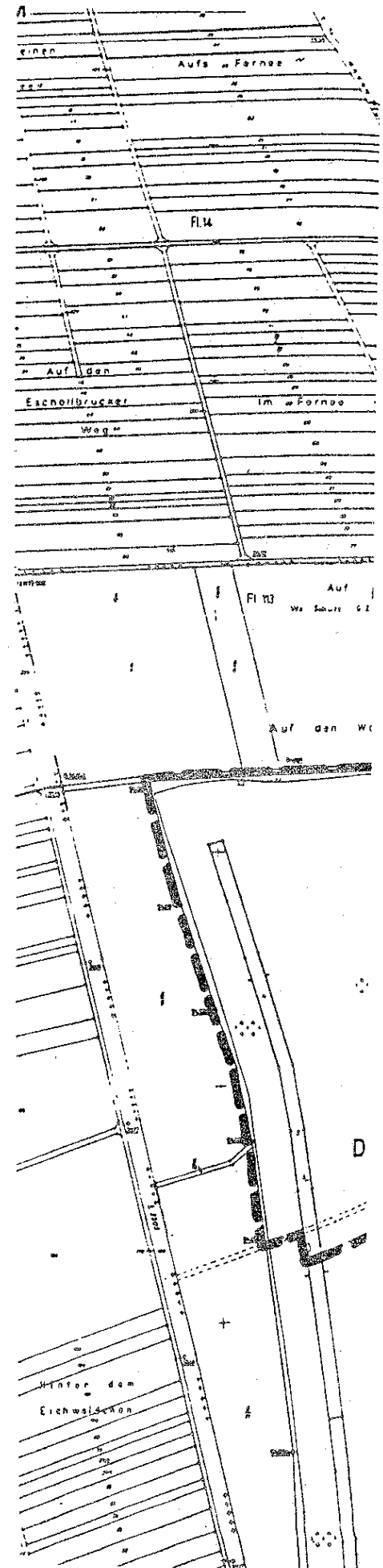
Artikel 62

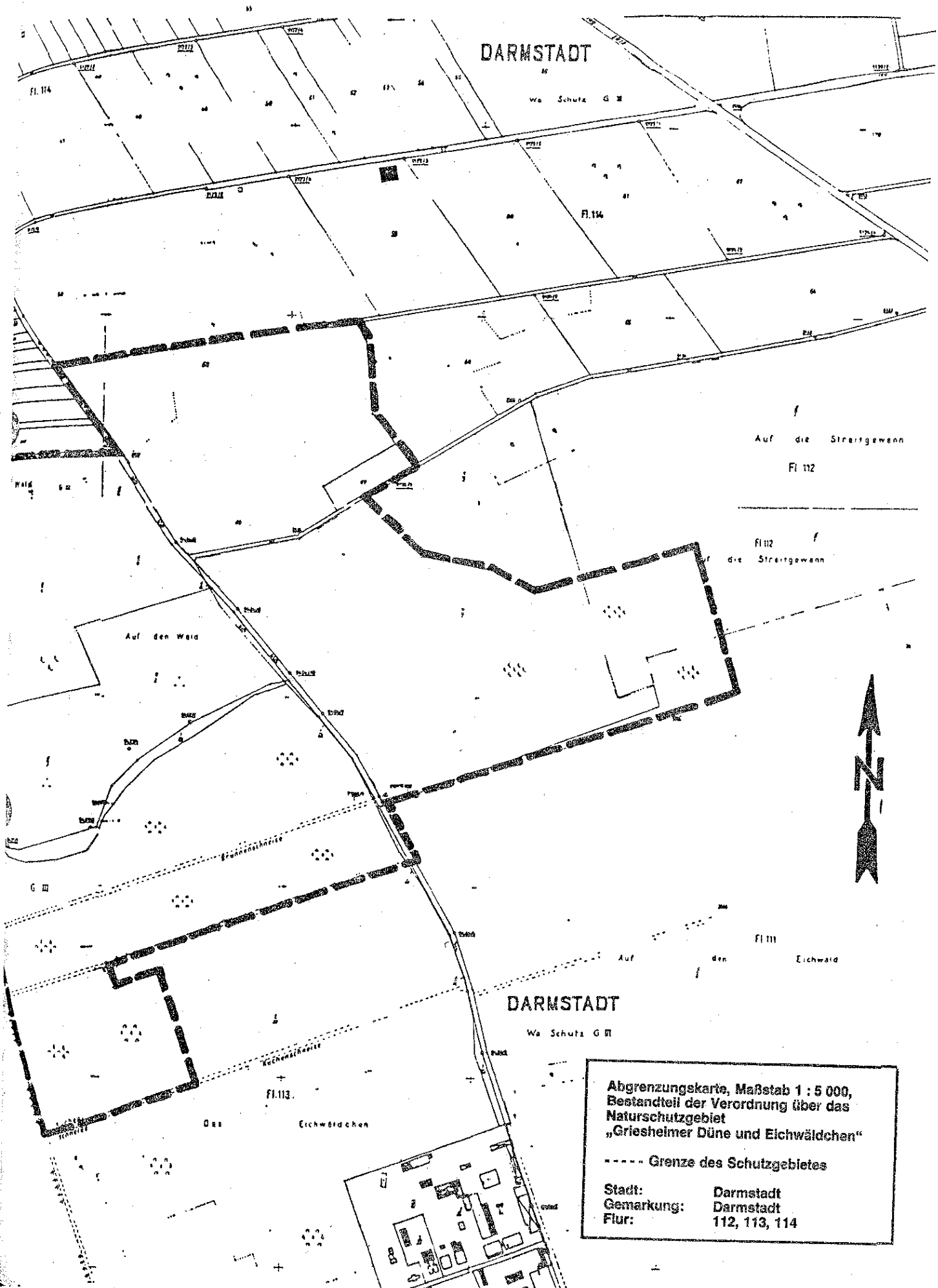
Die Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne“ vom 7. Dezember 1983 (StAnz. S. 2476) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden hinter dem Wort „Düne“ die Worte „und Eichwäldchen“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Griesheimer Düne und Eichwäldchen“

----- Grenze des Schutzgebietes

Stadt: Darmstadt
 Gemarkung: Darmstadt
 Flur: 112, 113, 114